

DIE LITERARISCHE GESELLSCHAFT IN ARNSBERG 1791 - 1985

Bei der Suche nach Akten über frühe Gründungen von Vereinen und Gesellschaften in Arnsberg stößt man im Staatsarchiv Münster auf eine nur 10 Folioblätter umfassende Akte (Signatur: Herzogtum Westfalen, Landesarchiv VII, Nr. 5), in der dem damaligen Kölner Kurfürsten und Erzbischof Max Franz von Österreich, einem Sohn der Kaiserin Maria Theresia, die Gründung einer literarischen Gesellschaft zu Arnsberg angezeigt wird. Dieses Ereignis hat der damals amtierende Landdrost Clemens Freiherr von Weichs seinem Landesherrn in einem Anschreiben vom 4. März 1791 mitgeteilt, nachdem er zum ersten Präsidenten dieser neugegründeten Gesellschaft gewählt worden war. Diesem Schreiben des Landdrosten ist eine Bittschrift an den Kurfürsten und Erzbischof von Köln beigelegt, die der Hofrat Engelbert Arnolds als Syndicus der literarischen Gesellschaft verfaßt hatte. Als Anlagen sind dann noch diesen beiden Schreiben I. eine Liste mit den „Namen der Mitglieder“ und 2. die „Gesetze der literarischen Gesellschaft, errichtet zu Arnsberg, den 2ten Januar 1791“ hinzugefügt. Im folgenden soll nun sowohl auf die beiden Briefe als auch auf die beiden Anlagen noch ein wenig näher eingegangen werden.

Nun ist die Gründung einer literarischen Gesellschaft in Arnsberg für das endende 18. Jahrhundert nicht so sehr verwunderlich, wenn man sie aus dem Geist der herrschenden Aufklärungszeit heraus zu verstehen sucht. So hat schon Elisabeth Schumacher in ihrer Dissertation über „Das kölnische Westfalen im Zeitalter der Aufklärung unter besonderer Berücksichtigung der Reformen des letzten Kurfürsten von Köln, Max Franz von Österreich“, Diss. phil. Bonn 1952 (Neuabdruck in der „Landeskundlichen Schriftenreihe für das kölnische Sauerland 2“, Olpe 1967), daraufhingewiesen, daß dieser letzte Kölner Landesherr sich z.B. stark für Verbesserungen auf dem Gebiete des Schul- und Bildungswesens eingesetzt hat (siehe Schumacher, S. 213-247). In diesen Zusammenhang ist nun ebenfalls die Gründung der literarischen Gesellschaft zu Arnsberg zu stellen, über deren Ziel ihr erster Präsident, der Freiherr von Weichs, in seinem Anschreiben an den Kurfürsten die folgenden Ausführungen gemacht hat:

„Die hier errichtete litterarische Gesellschaft glaubt ihren Zweck, durch wohlgewählte Lectüre und Arbeiten zum Dienste des Staats sich zu vervollkommenen, erst dann gewisser erreichen zu können, wenn sie des besonderen Schutzes und höchsten Gnade Euer Churfürstlichen Durchlaucht, ihres gnädigsten Landesfürsten, versichert ist . . . Die Überzeugung, daß ihr Endzweck gut ist, - das Gutes dadurch bewürbet wird -, und daß keine Berufsgeschäfte dadurch leiden, und die Euer Churfürstlichen gantz eigene Erhabenheit des Geistes, überall wahre Aufklärung und wissenschaftliche Kultur zu verbreiten, lassen mich eine für die Gesellschaft günstige höchste Entschliebung unterthänigst verhoffen.“

Diesen Ausführungen des Landdrosten ist zu entnehmen, daß er hoffte, sein Landesherr werde die Gründung der literarischen Gesellschaft in Arnsberg gutheißen und diese unter seinen wohlwollenden Schutz stellen, damit sie, so gefördert, ihre Ziele der Weiterbildung ihrer Mitglieder zum Wohle des Staates besser durchführen und erreichen könnte.

Diese Weiterbildung beruhte in erster Linie auf der Lektüre einschlägiger

Literatur und auch auf der Anfertigung eigener Abhandlungen, z.B. in Form von Rezensionen gelesener Werke. In der Bittschrift des Hofrates Engelbert Arndts, der als Syndicus der Gesellschaft für den Schriftverkehr und die Rechnungslegung verantwortlich zeichnete, sind die Ziele folgendermaßen umschrieben:

„Der wesentliche Zweck dieser Gesellschaft ist, - wie die in der Anlage 2 beschriebenen Gesetze ausweisen -, eigene Ausbildung durch Lektüre und Arbeiten und Mitwirkung zur Beförderung der reinen Aufklärung unserer Mitbürger unseres westphälischen Landes... Sämtliche Mitglieder der Gesellschaft haben sich die heilige Pflicht aufgelegt, nichts zu behaupten, nichts vorzutragen und - wenn sie jemahlen mit ihren Versuchen gewünschte Fortschritte machen sollte - nichts dem Publikum mitzuteilen, was dem Staate, den guten Sitten und der Religion nachtheilig oder auch nur auf eine vernünftige Art anstößig werden könnte; sie verbinden sich vielmehr feyerlichst hierunter die genannte(n) Schranken zu beobachten und sich nicht die geringste Überschreitung zu erlauben. Zwaren haben sich dieselbe(n) in dem 7. Absatze ihrer Gesetze die pünktlichste Verschwiegenheit dessen, was bey ihren Versammlungen zum Vortrage kommen sollte, mittels eines Handschlages an Eidesstatt zugesagt; dieses aber hat keinen anderen Beweggrund als hiedurch allen Mißbrauch zu verhüten, welcher der unentbehrlichen Freyheit im Denken und Reden bey wissenschaftlichen oder vorkommenden gesellschaftlichen Unterredungen über Gegenstände durch dessen Publicität hinderlich werden könnte.“

Diesen längeren Ausführungen, die Engelbert Arndts als Syndicus in seiner Bittschrift an seinen Landesherrn gemacht hat, ist zu entnehmen, daß die gegründete literarische Gesellschaft sich an die durch den „Staat“, die „Religion“ und die „guten Sitten“ vorgegebenen Normen gebunden weiß und daß sie Freigeisterei in ihren Reihen nicht dulden wird. Ebenfalls sollen ihre Aktivitäten seltener für die Öffentlichkeit und somit für ein größeres Publikum bestimmt sein, wie es das schon in der Arndtsschen Bittschrift erwähnte 7. Gesetz oder Statut der Gesellschaft ausdrücklich für die Mitglieder vorschreibt. Bei ihrer Gründungsversammlung am 2. Januar 1791 hatte sich die literarische Gesellschaft 18 Gesetze gegeben. Die ersten fünf Gesetze umschreiben die Aufgaben des Präsidenten, der die Gesellschaft leiten und vornehmlich nach außen hin vertreten soll, die des Syndicus, der vor allem den Schriftverkehr und die Rechnungsführung erledigen muß und die des Bibliothekars, der die Aufsicht über die Bibliothek und die Ausleihe gewissenhaft zu führen hat. In den Statuten 6-8 sind Verhaltensregeln für die Mitglieder und die Ziele der Gesellschaft niedergelegt. Über diese Ziele haben die beiden Schreiben des Präsidenten und des Syndicus schon ausreichende Auskünfte gegeben. Bei den Zusammenkünften der Mitglieder sollen Ernsthaftigkeit und Disziplin herrschen, damit die jeweils Vortragenden nicht in ihren Ausführungen, die wissenschaftlich fundiert sein sollen, gestört werden.

Das 9. Gesetz regelt die Bücherausleihe an auswärtige Mitglieder und das 10. Gesetz die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Diese wird durch die Ballotage, einen Losentscheid, herbeigeführt, bei dem weiße bzw. schwarze Kugeln über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme entscheiden.

Das 11. Gesetz befaßt sich mit dem freiwilligen Austritt aus der Gesellschaft,

der jederzeit möglich ist, wobei aber alle Rechte des austretenden Mitgliedes gegenüber der Gesellschaft erlöschen. Das 12. Gesetz bestimmt die monatliche Entrichtung des Beitrages, über dessen Höhe leider nichts ausgesagt ist. Die Gesetze 13-15 regeln den Geschäftsgang der Gesellschaft bis hin zu ihrer Auflösung, während das 16. Gesetz für jedes Mitglied eine mindestens dreijährige Mitgliedschaft vorschreibt, aus deren Verpflichtung nur der Tod, nicht aber der Austritt entbindet. Die beiden letzten Gesetze regeln die Buchausleihe und das Vortragswesen innerhalb der Gesellschaft.

Dieser knappe Überblick über die 18 Gesetze der literarischen Gesellschaft hat gezeigt, daß mit dieser Gesellschaft das geistige Leben, wie in anderen Städten, auch in Arnsberg angeregt werden sollte. Inwieweit das geschehen ist, darüber gibt es leider keine weiteren Nachrichten. Es ist vielmehr zu vermuten, daß dieser literarischen Gesellschaft in Arnsberg durch die bald ausbrechenden Wirren der französischen Revolution und durch die napoleonischen Kriege kein langes und fruchtbares Wirken beschieden gewesen ist.

Geht man abschließend die Liste der 27 Gründungsmitglieder durch, so finden sich neben dem Landdrosten Clemens Freiherr von Weichs noch drei weitere Adelige in dieser Liste, nämlich Max(imilian) Freiherr von Weichs, Friedrich Reichsfreiherr von Fürstenberg und Theodor Reichsfreiherr von Fürstenberg. Stark sind auch die Hofbeamten vertreten, so der schon erwähnte Hofrat Engelbert Arnolds, der Kommandeur Spiegel, der Landpfennigmeister Harbert, die Hofräte Böse und Marcus sowie der Geheime Rat Caspar Pape, der Präfect Köster und der Procurat Hüser, alles Namen, die auch heute noch in Arnsberg bekannt sind. Daneben sind noch Pater Arntzen, Lehrer an der Wedinghauser Klosterschule und Bibliothekar der Gesellschaft, sowie die Professoren Kreetzmann, Pape und Wolf zu nennen, dazu das einzige auswärtige Mitglied, der Fabrikant Kramer aus Sundern. Weiterhin sind noch angesehene Bürger der Stadt Arnsberg unter den Gründungsmitgliedern zu finden, was diese Mitgliederliste auch für die Familienforschung interessant erscheinen läßt, so daß sie als Anlage beigefügt ist.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß diese Gründungsakte über die literarische Gesellschaft in Arnsberg uns nur einen recht bescheidenen Einblick zu vermitteln vermochte und über das Wirken dieser Gesellschaft nichts beinhalten.

Dennoch gibt sie über den ersten Schritt einer Gesellschaftsgründung Auskunft, die aufgrund ihrer Satzung als stark auf sich bezogen und wenig breitenwirksam bezeichnet werden muß, die aber doch in ihrer Exklusivität und in ihren hochgesteckten Zielen als Vorläufer der dann unter den Preußen am 27. Oktober 1818 gegründeten „Casino-Gesellschaft“ angesehen werden kann, da diese auch auf dem Gebiete der Weiterbildung ihrer Mitglieder durch die Unterhaltung eines Lesezimmers aktiv geworden ist.

Dr. Ernst Rehermann

Quelle: Arnsberger Heimatblätter, Heft Nr. 06, 1985, S. 61 - 65